

## Artikel 128

### Kirchliche Gerichtsbarkeit

( 1 ) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

( 2 ) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten;
2. bei Verwaltungsstreitigkeiten;
3. bei Amtspflichtverletzungen;
4. bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten;
5. bei sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

( 3 ) 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. 2 Als Revisionsgericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

( 4 ) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, wenn nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.

( 5 ) 1 Die Richterinnen und Richter an den Kirchengerichten sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. 2 Sie werden durch einen Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern gewählt.

( 6 ) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

## A. Grundinformationen

### I. Textgeschichte

#### 1. Veränderungen

Die Vorschrift ist seit dem Inkrafttreten unverändert.

#### 2. Textentwicklung

Teil 7 über den Rechtsschutz wurde gegenüber dem ersten Entwurf deutlich reduziert. Der erste Entwurf enthielt neben einer allgemeinen Regelung zum rechtlichen Gehör (Art. 123; jetzt Art. 127) und der Vorschrift zum Lehrverfahren (Art. 125; jetzt Art. 129) noch vier Artikel mit Bestimmungen über die Kirchliche Gerichtsbarkeit (1. Tagung der Verfassunggebenden Synode, Drucksache 5):

#### Artikel 124: Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in folgenden Angelegenheiten:

1. verfassungsrechtliche Streitigkeiten;
2. verwaltungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich der Entscheidungen kirchlicher Leitungsorgane in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und solcher aus dem Dienstverhältnis von im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten;
3. Amtspflichtverletzungen bei Pastorinnen und Pastoren und anderen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis Beschäftigten;
4. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten;
5. Ausscheiden aus einem kirchlichen Ehrenamt;
6. Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes;
7. Gültigkeit von Wahlen und Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.

(2) 1 Durch Kirchengesetz und aufgrund eines Kirchengesetzes kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete angewendet werden. 2 Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von geistlichen Amtshandlungen können nicht gerichtlich angefochten werden.

(3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.

(4) Durch Kirchengesetz ist zu bestimmen, ob und inwieweit das zuständige kirchliche Gericht erst angerufen werden kann, wenn die vorgesehenen Rechtsbehelfe erschöpft sind.

#### Artikel 126: Kirchliche Gerichte

(1) Die Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz errichtet.

(2) 1 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. 2 Als Revisionsgericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, soweit nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### Artikel 127: Besetzung und Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit

(1) 1 Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden und von staatlichen Gerichten getrennte Gerichte ausgeübt. 2 Von den Mitgliedern jedes kirchlichen Gerichts muss mindestens eines zum Richteramt befähigt und eines ordiniert sein. 3 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) 1 Die Richterinnen und Richter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den kirchlichen Gerichten müssen Kirchenmitglieder einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche sein. 2 Sie sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden und führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(3) 1 Die Mitglieder der durch Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland errichteten kirchlichen Gerichte werden von einem Richterwahlausschuss gewählt, soweit nichts Abweichendes durch Kirchengesetz bestimmt ist. 2 Dem Richterwahlausschuss gehören sieben Mitglieder an, davon fünf aus der Mitte

der Landessynode gewählte, ein von der Kirchenleitung berufenes Mitglied und ein vom Landeskirchenamt berufenes Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes mit der Befähigung zum Richteramt. 3 Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte legen ein Gelöbnis vor der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof ab.

(4) 1 Die Amtszeit der Mitglieder der kirchlichen Gerichte beträgt sechs Jahre. 2 Eine erneute Berufung ist zulässig. 3 Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte können gegen ihren Willen nur in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 128: Verfahrensvorschriften

Das Verfahren vor kirchlichen Gerichten wird durch Kirchengesetz geregelt.

Nach dem Beratungsverfahren in den drei Kirchen wurden die Vorschriften auf das „Verfassungswürdige“ reduziert. Zur zweiten Lesung wurden die Regelungen über die Besetzung der kirchlichen Gerichte (Art. 127) und das gerichtliche Verfahren (Art. 128) gestrichen, die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurde an Art. 124 angefügt (2. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, Drucksache 3/II, Anlage 1). Zur dritten Lesung wurden die verbliebenen Regelungen unter der Überschrift „Kirchliche Gerichtsbarkeit“ in einem Artikel zusammengefasst. Ergänzt wurde die zwischenzeitlich entfallene Regelung über den Richterwahlausschuss, ohne aber seine Zusammensetzung vorzugeben (3. Tagung der Verfassungsgebenden Synode Drucksache 4/III, Anlage 1). Damit erhielt der Artikel den jetzigen Wortlaut.

### 3. Erläuterungen zum Entwurf der Verfassung

„Die Evangelische Kirche im Norden gewährt vollständigen Rechtsschutz, um die Verhandlung von kirchlichen Angelegenheiten vor Kirchengerichten zu ermöglichen.

(...)

Artikel 124 listet die sachliche Zuständigkeit der Kirchengerichte auf, die durch Kirchengesetze oder Rechtsverordnungen auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden kann. Ausgenommen sind lediglich die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von Amtshandlungen.

(...)

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält gemäß Artikel 126 Absatz 2 jedenfalls ein verbundenes Verfassungs- und Verwaltungsgericht, wobei eine unterschiedliche Besetzung des Verfassungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes kirchengesetzlich zu gewährleisten ist. Es werden auch ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchkammern und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit errichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Gerichtsbarkeiten an gliedkirchliche Zusammenschlüsse zu übertragen.

Artikel 127 enthält grundlegende Vorgaben für die kirchengesetzliche Regelung über die Besetzung der Kirchengerichte und regelt die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses.“

(1. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, Drucksache 5, Seite 86)

„Die Neufassung beschränkt sich auf die notwendige Verfassungsmaterie und verzichtet auf alles, was ohnehin schon einfachgesetzlich geregelt werden muss. Die einzige echte Ergänzung, die der Rechtsausschuss auch für notwendig hält, ist die Regelung, dass die Richter

durch einen Wahlausschuss gewählt werden, um ihre Unabhängigkeit zu sichern und sie trotzdem demokratisch zu legitimieren. Auch hier verzichtet der Verfassungstext aber auf weitere inhaltliche Festlegungen.“

(Einbringung des Rechtsausschusses zur dritten Lesung der Verfassung)

## **II. Vorgängervorschriften**

### 1. Verfassung der NEK

Artikel 117

( 1 ) Durch Kirchengesetz werden kirchliche Gerichte für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten und für Amtspflichtverletzungen eingerichtet sowie das Verfahren bei Lehrbeanstandungen geregelt.

( 2 ) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.

( 3 ) 1 Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden von einem Wahlausschuss der Richterinnen und Richter gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. 2 Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. 3 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt; hierdurch kann bestimmt werden, dass einzelne Mitglieder kirchlicher Gerichte nicht von dem Wahlausschuss gewählt werden.

( 4 ) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.

( 5 ) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzung sein.

( 6 ) Es kann bestimmt werden, dass Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.

### 2. Entsprechende Normen der ELLM/PEK

Weder das Verfassungsrecht der ELLM (Leitungsgesetz) noch das der PEK (Kirchenordnung) enthielt Vorschriften zur kirchlichen Gerichtsbarkeit.

### 3. Grundsätze zum Fusionsvertrag

Die Grundsätze enthielten keinerlei Vorgaben zur kirchlichen Gerichtsbarkeit.

## **III. Ergänzende Vorschriften**

### 1. Normen mit Verfassungsrang

Das Einführungsgesetz (Teil 1) enthält in den §§ 69 – 72 Übergangsvorschriften für die Besetzung der kirchlichen Gerichte und über die Gemeinsame Geschäftsstelle. Diese sind mit der Neuordnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch das KiGG und nach der Neubesetzung der einzelnen Gerichte zum 1. Januar 2016 gegenstandslos geworden und wurden zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

## 2. Einfache Kirchengesetze

Das Kirchengenichtsgesetz (KiGG) enthält allgemeine Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, die Stellung der Richterinnen und Richter, die Gerichtsorganisation (Geschäftsstelle) und das Verfahren. Es orientiert sich weitgehend am Kirchengenichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) ergänzt um Vorschriften aus dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD).

Das Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchen-gerichte (RiWahlAusG) regelt Aufgaben und Zusammensetzung des Richterwahlausschusses.

In Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht finden zusätzlich Anwendung das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz der Nordkirche (VerfVwGG) sowie ergänzend das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (VwGG.EKD).

In Verfahren vor dem Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten finden zusätzlich Anwendung das Kirchengenichtsgesetz MAV der Nordkirche (MAVKiGG) sowie das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD), mit ergänzenden Regelungen der Nordkirche (MVGergG).

In Verfahren vor dem Disziplinargericht kommt das Disziplinargesetz der EKD (DG.EKD) zur Anwendung. Nach dem Ergänzungsgesetz der Nordkirche wird die Gerichtsbarkeit durch die EKD ausgeübt (§ 2 DGErgG).

## 3. Untergesetzliche Normen

Aufgrund § 9 KiGG wurde die Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengenichte (Richterentschädigungsverordnung) erlassen.

Aufgrund § 18a KiGG wurde die Rechtsverordnung zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengenichten erlassen.

Aufgrund § 1 Absatz 2 MAVKiGG wurde die Rechtsverordnung zur Errichtung diakonischer Kammern am Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten erlassen.

## **IV. Zusammenhänge und Rechtsvergleich**

### 1. Verweise auf andere Verfassungsbestimmungen

Artikel 127 normiert als Verfahrensvorgaben die Rechtsweggarantie und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Verfahren bei Lehrbeanstandungen erfährt eine gesonderte Regelung in Artikel 129.

### 2. Verweise auf kirchliches Recht (außerhalb der Nordkirche)

Artikel 98 Grundordnung **EKBO** benennt allgemein die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Artikel 98 Kirchliche Gerichte

1 Das Kirchliche Verwaltungsgericht und die anderen kirchlichen Gerichte dienen dem Rechtsschutz im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-

schlesische Oberlausitz. 2 Näheres, insbesondere Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren, wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 84 Kirchenverfassung **EKM** enthält eine im Aufbau vergleichbare Vorschrift über die kirchliche Gerichtsbarkeit. Es fehlen Regelungen zur Berufung der Richterinnen und Richter.

#### Artikel 84 Kirchliche Gerichtsbarkeit

( 1 ) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.

( 2 ) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

( 3 ) 1 Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. 2 Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

( 4 ) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

Die Kirchenverfassung **Hannover** enthält in Artikel 80 eine Vorschrift über die kirchlichen Gerichte und die Wahl der Mitglieder. Artikel 78 Absatz 2 benennt die Zuständigkeiten der Kirchengerichte. Artikel 78 Absatz 1 und Artikel 79 enthalten eine Rechtsschutzgarantie und das Recht auch rechtliches Gehör.

#### Artikel 78 – Kirchlicher Rechtsschutz

( 1 ) 1 Wird eine Person durch die Entscheidung einer kirchlichen Körperschaft in ihren Rechten verletzt, so kann sie eine Überprüfung verlangen. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

( 2 ) In Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sowie in Disziplinarangelegenheiten, mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und in sonstigen durch Kirchengesetz bestimmten Fällen steht der Rechtsweg zu den zuständigen kirchlichen Gerichten offen.

#### Artikel 79 – Rechtliches Gehör

In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### Artikel 80 – Kirchliche Gerichte

( 1 ) Die Mitglieder kirchlicher Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.

( 2 ) Unter den Mitgliedern eines kirchlichen Gerichts müssen sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt befinden.

( 3 ) 1 Die Landeskirche kann ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichten. 2 Sie kann sich auch der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedienen.

( 4 ) 1 Soweit die Landeskirche eigene kirchliche Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Personalausschuss gewählt und von der Landesbischöfin oder vom Landesbischof ernannt. 2 Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Weg ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

### 3. Verweise auf staatliches Recht

Für Verfahren in Verfassungssachen finden die Vorschriften des BVerfGG Anwendung (§ 6 VerfVwGG).

Für Verfahren in Verwaltungssachen finden ergänzend die Vorschriften der VwGO Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen (§ 9 VerfVwGG i.V.m. § 65 VwGG.EKD).

In Verfahren vor dem Kirchengenicht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten finden ergänzend die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren Anwendung (§ 62 MVG-EKD).

In Verfahren vor dem Disziplinargericht finden ergänzend die Vorschriften der VwGO Anwendung (allgemein: § 7 DG.EKD; besondere Verweise enthalten: § 49a, § 67 Abs. 3, § 68 Abs. 2, § 71 Abs. 1 und 3, § 79 Abs. 1 DG.EKD).

Für die Berufung der Richterinnen und Richter sehen die Länderverfassungen Richterwahlausschüsse vor (Hamburg: Art. 63; Mecklenburg-Vorpommern: Art. 76 Abs. 3; Schleswig-Holstein: Art. 43 Abs. 2). Der Bund bildet für die Auswahl der Berufsrichter an den Bundesgerichten nichtständige Richterwahlausschüsse (Art. 95 Abs. 2 GG).

### 4. Weitere rechtsvergleichende Hinweise

Im Bereich der katholischen Kirche bestehen besondere kirchliche Arbeitsgerichte. Zuständigkeit und Verfahren sind in der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) geregelt (in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. Februar 2010). Als Revisionsinstanz wurde der Kirchliche Arbeitsgerichtshof (KAGH) errichtet. Die KAGO und Entscheidungen des KAGH sind zugänglich unter <https://www.dbk.de/kagh/>

Zudem wurde für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechts das Interdiözesane Datenschutzgericht (IDSG) mit zwei Instanzen eingerichtet. Rechtsgrundlagen und Entscheidungen des IDSG sind zugänglich unter <https://www.dbk.de/idsg/>

## **B. Auslegung der Norm**

### **I. Normzweck**

*Die Kirchengerichte wachen über die Einhaltung und rechte Anwendung kirchlichen Rechts. Eine kircheneigene Gerichtsbarkeit ist das notwendige Gegenstück zur kirchlichen Rechtsetzung. Beides ist Ausdruck des Selbstverwaltungsrechtes, das den Kirchen nach dem Grundgesetz zusteht (vgl. Koriath in: HSKR § 29 Rn 31). In der Kirchenverfassung der EKM sind Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit in einem gemeinsamen Abschnitt geregelt. Der Zugang zu einer fachlich und personell ausdifferenzierten kirchlichen Gerichtsbarkeit ist für eine rechtsstaatlich verfasste Kirche eine „Selbstverständlichkeit“ (Unruh, ZevKR 2012, S. 121, 144).*

*Gegenüber dem ersten Entwurf (Verf.-Entwurf) beschränkt sich die Regelung auf grundlegende Vorgaben. Die weitere Ausgestaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit muss einfachgesetzlich geregelt werden. Die Kommentierung umfasst auch diese Regelungen.*

### **II. Kirchliche Gerichtsbarkeit (Absatz 1)**

*Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind nach Absatz 3 und 4 das Verfassungs- und Verwaltungsgericht, das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und das Disziplinargericht. Weitere Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit bestehen nicht. Die Verfassung trifft keine Festlegungen zum Verfahren und zur Gerichtsorganisation. Dies bleibt dem einfachen Recht vorbehalten (Abs. 6).*

#### **1. Sitz der Kirchengerichte**

*Die Kirchengerichte haben ihren Sitz in Kiel (§ 1 Abs. 2 KiGG). Die Sitzungen der Kirchengerichte müssen im Zuständigkeitsbezirk des Gerichtes, nicht aber zwingend auch an ihrem Sitz oder am Ort der Geschäftsstelle stattfinden (§ 1 Abs. 2 KiGG; so auch § 102 Abs. 3 VwGO).*

*Bereits durch das Einführungsgesetz wurde Kiel zum Sitz aller kirchlichen Gerichte bestimmt (§§ 69, 70, 71 jeweils Absatz 1 Satz 1). Zuvor war nur für das Verfassungs- und Verwaltungsgericht (zunächst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und dann der Nordelbischen Kirche) Kiel als Sitz bestimmt (§ 1 Kirchengerichtsgesetz vom 10. November 1972). Eine Sitzbestimmung ist sachgerecht. Nach § 30 Abs. 1 VVZG.EKD (entspricht § 58 Abs. 1 VwGO) muss in Verwaltungsverfahren eine wirksame Rechtsbehelfsbelehrung auch den Sitz des Gerichtes angeben. Die bloße Nennung des Gerichtes genügt nicht (BVerwG 20.8.1993 – 8 C 14/93). Die Angabe ermöglicht die eindeutige Bestimmung des Gerichtes und damit eine Kontaktaufnahme. Die Angabe der genauen Anschrift ist dagegen nicht erforderlich, soweit sie anhand von Namen und Sitz postalisch zu ermitteln ist (Handkommentar Verwaltungsrecht, § 58 VwGO Randnummer 14). Abweichend bestimmt § 108 Abs. 5 LVwG.SH, dass bei der Rechtsbehelfsbelehrung „das Gericht ... einschließlich der Anschrift“ anzugeben ist. Auch nach § 9 Abs. 5 ArbGG ist bei der Belehrung über das Rechtsmittel die vollständige postalische Anschrift des Gerichtes anzugeben (BAG 6.3.1980 - 3 AZR 7/80). Wird daher eine Postanschrift (etwa die der Geschäftsstelle) angegeben, so ist die Angabe des (ggf. abweichenden) Sitzes entbehrlich.*

## 2. Gemeinsame Geschäftsstelle

*Für alle Kirchengerichte wird beim Landeskirchenamt eine gemeinsame Geschäftsstelle gebildet (§ 15 Abs. 1 KiGG). Das Landeskirchenamt ist damit verantwortlich für die Errichtung der Geschäftsstelle und hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der kirchliche Gerichtsbarkeit von der kirchlichen Verwaltung (vgl. Art. 127 Abs. 1 Satz 1 Verf.-Entwurf) muss die Tätigkeit der Geschäftsstelle aber organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Landeskirchenamtes getrennt sein (§ 15 Abs. 5 KiGG). Dazu kann diese auch an einem anderen Ort (z.B. Hamburg) eingerichtet werden.*

*Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen dem Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 15 Abs. 4 Satz 1 KiGG); durch den Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes ist die Aufgabe der Dienstaufsicht einer Abteilung im Rechtsdezernat übertragen. Davon unabhängig ist es notwendig, dass die jeweils zuständigen Richterinnen und Richter in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren fachlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einwirken können. Die Mitarbeitenden sind daher in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen vorsitzenden Mitgliedern der Kirchengerichte verantwortlich (§ 15 Abs. 4 Satz 2 KiGG).*

*Die Geschäftsstelle hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht in die richterliche Zuständigkeit fallen. Hierzu zählen nach § 15 Abs. 2 KiGG insbesondere die Vermittlung des Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten und die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen. Das KiGG enthält keine Vorschriften über Urkundsbeamte, da diesen im kirchlichen Bereich keine Bedeutung zukommt. So können alle Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als Protokollführer fungieren oder Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen erteilen. Die kirchlichen Gerichte führen das Kirchensiegel (§ 4 Abs. 1 SiegelG).*

*Die Geschäftsstelle erteilt nur Auskünfte zum Verfahrensstand, aber keine Rechtsauskünfte (§ 15 Abs. 4 KiGG). Die Verfahrensakten unterliegen ausschließlich der Verfügungsgewalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitglieder des jeweiligen Spruchkörpers.*

*Aus dem Rechtsstaatsgebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen (BVerfG Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15, Rdnr. 20; vgl. auch BVerwGE 104, 105 m.w.N.). Dies gilt auch für Entscheidungen der Kirchengerichte. Die Entscheidungen der Kirchengerichte werden in der Online-Rechtssammlung [www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlicht. Dazu werden die Entscheidungen durch die Geschäftsstelle anonymisiert und mit einem redaktionellen Leitsatz versehen.*

### III. Regelungsgegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit (Absatz 2)

*Absatz 2 führt die Regelungsgegenstände kirchlichen Rechts auf, für welche die eigene Gerichtsbarkeit besteht:*

#### 1. Verfassungsstreitigkeiten

*Zulässige verfassungsgerichtlichen Verfahren sind nach § 3 VerfVwGG der Organstreit und die Normenkontrolle. Die Aufzählung ist abschließend, insbesondere ist keine gutachterliche Tätigkeit etwa auf Antrag der Landessynode vorgesehen (so noch § 10 Satz 3 Rechtshofgesetz der ELLM).*

*Das Kirchengericht entscheidet bei Organstreitigkeiten über die Auslegung der Verfassung oder anderer Normen mit Verfassungsrang aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen oder Teilen von Organen der Landeskirche, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten. Antragsberechtigt sind alle Organe der landeskirchlichen Ebene, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind (§ 4 Abs. 1 VerfVwGG). Neben den Leitungsorganen nach Art. 77 (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin bzw. Landesbischof) sind dies: die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel (Art. 98), der Bischofsrat (Art. 100), die Theologische Kammer (Art. 103), das Landeskirchenamt (Art. 105), die Kammer für Dienste und Werke (Art. 120) und der Finanzbeirat (Art. 124). Ausdrücklich in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind ferner die folgenden Ausschüsse: Finanzausschuss (Art. 85 Abs. 1), Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 126 Abs. 2) und Richterwahlausschuss (Art. 128 Abs. 5 Satz 2).*

*Im Normenkontrollverfahren entscheidet das Kirchengericht über die Vereinbarkeit eines Kirchengesetzes, einer Rechtsverordnung oder der Satzung einer kirchlichen Körperschaft mit der Verfassung oder anderen Normen mit Verfassungsrang. Für eine abstrakte Normenkontrolle sind neben den Leitungsorganen nach Art. 77 (Landessynode, Kirchenleitung und Landesbischöfin bzw. Landesbischof) auch die Kirchenkreissynoden antragsberechtigt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 VerfVwGG). Während für einen Antrag der Landessynode ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder ausreicht, bedarf es für einen Antrag der Kirchenkreissynode der absoluten Mehrheit. Zudem sind alle Kirchengerichte bei Zweifeln an der Verfassungsgemäßheit einer anzuwendenden Rechtsvorschrift zur Vorlage verpflichtet (konkrete Normenkontrolle; § 5 Abs. 2 VerfVwGG). In Verwaltungsverfahren entscheidet das Kirchengericht selber über die Frage der Verfassungsmäßigkeit, allerdings in einem gesonderten Verfahren.*

#### 2. Verwaltungsstreitigkeiten

*Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nach § 7 Abs. 1 VerfVwGG eröffnet für*

- 1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts;*
- 2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche, soweit sie nicht dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder dem Disziplinargericht oder der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind;*
- 3. Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz;*
- 4. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.*

*Die Aufzählung ist abschließend. Für die Eröffnung des kirchlichen Verwaltungsrechtswegs gilt das Enumerationsprinzip. Der Verwaltungsrechtsweg ist nur insoweit eröffnet, als die Anrufung ausdrücklich vorgesehen ist (Kirchengericht Urteil vom 23. Juni 2017, NK-VG II 3/2016).*

*Im Recht der EKD wurde § 15 VwGG.EKD von einer enumerativen Gestaltung zu einer Generalklausel umformuliert, wie sie als Zuständigkeitsdefinition im staatlichen Bereich anerkannt ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Grundsätzlich sollen alle Streitigkeiten aus dem Kirchenrecht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Klage sein können, soweit sie nicht einer anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Dennoch bleibt die Zuständigkeit der Kirchengerichte beschränkt. Anders als im staatlichen Bereich sind die Regelungsgegenstände des Kirchenrechts auf die eigenen Angelegenheiten beschränkt. Die Aufzählung der Bereiche, die kirchengesetzlich geregelt sind, ist hilfreich, um deutlich zu machen, dass nicht alle Entscheidungen kirchlicher Gremien auf der Anwendung kirchlichen Rechts beruhen.*

#### Zu 1. Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht

*Die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften führen das Landeskirchenamt (Art. 105 Abs. 2 Nr. 5) bzw. die Kirchenkreisleitungen (Art. 53 Abs. 1 Satz 2; § 85 Abs. 1 und 4 KGO). Hierzu zählt auch das Erfordernis kirchenaufsichtlicher Genehmigungen für Beschlüsse des Kirchengemeinderates (Art. 26; § 86 KGO) bzw. des Kirchenkreisrates (Art. 54). Zulässige Einzelmaßnahmen der Kirchenaufsicht ergeben sich für den Kirchenkreisrat aus § 85 Abs. 2 KGO: die Beanstandung von Beschlüssen des Kirchengemeinderates, die Ersatzvornahme im Rahmen der Aufsicht über die Haushaltsführung und in Eilfällen, die Auflösung kirchengemeindlicher Gremien und die Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates. Die zulässigen Maßnahmen der Aufsicht durch das Landeskirchenamt sind in Art. 106 Abs. 4 beschrieben, hierzu zählt insbesondere die Beanstandung und Aufhebung rechtswidriger Beschlüsse.*

#### Zu 2. Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche

*Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienst- oder dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 105 Abs. 1 PfdG.EKD; § 87 Abs. 1 KBG.EKD). Dies schließt die vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Besoldung, Versorgung, Beihilfe) ein.*

*Das staatliche Recht ermöglicht den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften auch den Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten (§ 135 BRRG). Von dieser Möglichkeit hatte die vormaligen NEK Gebrauch gemacht und vermögensrechtliche Streitigkeiten ausschließlich der staatlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen (§ 5 KGerG). In der vormaligen ELLM war dagegen vorrangig der kirchliche Rechtsweg eröffnet. Im Einzelfall kann die Unterscheidung von Statusfragen und vermögensrechtlichen Fragen streitig sein, zudem können auch bei vermögensrechtlichen Fragen kirchliche Besonderheiten zu berücksichtigen sein (beispielsweise das Institut des Wartestandes). Daher ist die kirchliche Gerichtsbarkeit nun einheitlich für alle Entscheidungen auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts zuständig.*

*Allerdings kann auf Grund des staatlichen Justizgewährleistungsanspruchs (Art. 19 Abs. 4 GG) der Zugang zu den staatlichen Verwaltungsgerichten damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach einer (erfolglosen) Klage vor dem Kirchengericht könnte also nochmals vor dem staatlichen Verwaltungsgericht geklagt werden. Der Zugang zu den staatlichen Gerichten ist*

*aber nur mit der Rüge eröffnet, dass die dienstrechtliche Maßnahme der Kirche gegen elementare Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung verstoße. Die Prüfung an Hand des kirchlichen Rechts ist dagegen allein Sache der innerkirchlichen Gerichte (BVerwG Urteil vom 27. Februar 2014 - 2 C 19.12; Urteil vom 4. Januar 2017 - 2 B 23/16; zum Ganzen: Unruh, Religionsverfassungsrecht, Rn. 209ff; Rüfner, in: HSKR, § 78).*

### Zu 3. Streitigkeiten aus dem kirchlichen Datenschutz

*Ausdrücklich erwähnt werden die Streitigkeiten aus dem kirchlichen Datenschutz, da hierfür nach § 47 DSGVO der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist. Bis zum 31.09.2023 bestand in der Nordkirche für den Bereich der verfassten Kirche eine eigenständige Aufsichtsbehörde (§ 1 Datenschutzdurchführungsgesetz). Für den Bereich der Diakonie ist Datenschutzaufsicht seit 2022 auf den Datenschutzbeauftragten der EKD übertragen. Entsprechend bestand eine geteilte gerichtliche Zuständigkeit. Das Verwaltungsgericht der Nordkirche war nur zuständig für Klagen gegen oder durch den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche. Seit 1.10.2023 ist die Datenschutzaufsicht vollständig auf die EKD übertragen. Für Klagen gegen oder durch den Datenschutzbeauftragten der EKD ist nun das Verwaltungsgericht der EKD anzurufen. Die Klage ist nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 VwGG.EKD ohne Vorverfahren zulässig.*

### Zu 4. Streitigkeiten aus dem kirchlichen Wahlrecht

*Durch Kirchengesetz sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch Streitigkeiten aus dem kirchlichen Wahlrecht zugewiesen. Sie hat nach den Vorschriften über die Bildung der Kirchengemeinderäte, der Kirchenkreissynoden und der Landessynode über die Gültigkeit von Wahlen und Berufungen zu entscheiden (§§ 31 Abs. 5 KGRWG; §§ 21 Abs. 2 Satz 5, § 27 KKSynBG; §§ 16 Abs. 2 Satz 5, 21 LSynBG). Es ist darüber zu befinden, ob die Wahl einer bzw. eines Vorgeschlagenen ungültig war oder eine Wahl insgesamt oder ein Wahlgang ungültig war und zu wiederholen ist (§ 23 Abs. 1 KKSynBG; § 18 Abs. 1 LSynBG). Ausgeschlossen ist die gerichtliche Überprüfung der Wahlvorschlagslisten. Hier ist die Entscheidung des Kirchenkreisrates über eine Beschwerde endgültig (§ 16 Absatz 2 KGRWG).*

*Die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes muss auch gegen Entscheidung über die Beendigung des Amtes bestehen (vgl. Art. 124 Abs. 1 Nr. 5 Verf.-Entwurf): Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderates durch den Kirchenkreisrat (§ 93 Abs. 3 KGO), Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisrates, die zum Verlust des Amtes als Mitglied einer Kirchenkreissynode führen (§ 30 Abs. 3 KKSynBG), Entscheidungen des Landeskirchenamtes oder der Landessynode, die zum Verlust des Amtes als Mitglied der Landessynode führen (§ 36 Abs. 3 LSynBG).*

### Andere Streitigkeiten

*Ausdrücklich ausgenommen werden Streitigkeiten über Kirchensteuern (§ 7 Abs. 2 VerfVwGG). Zuständig ist die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (SH: § 12 Kirchensteuergesetz) bzw. Finanzgerichtsbarkeit (HH: § 14 Kirchensteuergesetz, § 5 Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung; MV: § 24 Kirchensteuergesetz).*

*Da der Zuständigkeitskatalog abschließend ist, besteht auch keine Zuständigkeit des Kirchengerichts (sondern der staatlichen Gerichtsbarkeit) bei Streitigkeiten aus Benutzungsverhält-*

nissen kirchlicher Einrichtungen (Kindergärten, Friedhöfe). Maßgeblich dafür, ob dann die Zivil- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, dürfte sein, ob die Benutzung auf der Grundlage einer Satzung oder Allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgt.

Beim Abschluss von Landpachtverträgen werden die kirchlichen Einrichtungen gegenüber nicht-berücksichtigten Bietern grundsätzlich nicht kirchen-verwaltungsrechtlich tätig. Daher ist das kirchliche Pachtvergabeverfahren für den Antragsteller auch nach allgemeinen Grundsätzen nicht justiziabel (Kirchengericht Urteil vom 23. Juni 2017, NK-VG II 3/2016).

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von geistlichen Amtshandlungen können nicht gerichtlich angefochten werden (vgl. Art. 124 Abs. 2 Satz 2 Verf.-Entwurf, § 16 Nr. 1 VerwGG.EKD).

### 3. Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten sind alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD zwischen den jeweils Beteiligten ergeben (§ 60 Abs. 1 MVGEKD). Dies sind insbesondere die in § 60 Abs. 2 – 7 MVG-EKD aufgeführten Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung. Ferner ist das Kirchengericht zur Entscheidung aufgerufen über die Anfechtung der Wahl (§ 14 MVG-EKD), den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung (§ 17 MVG-EKD).

### 4. Amtspflichtverletzungen

Amtspflichtverletzungen sind Verstöße gegen die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu einem kirchlichen Dienstherrn ergebenden Pflichten. Pastorinnen und Pastoren verletzen ihre Amtspflicht auch, wenn sie schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten verstoßen (§ 3 Abs. 1 DG.EKD). Bestimmte Disziplinarmaßnahmen können nur durch das Kirchengericht verhängt werden. Dies setzt eine Disziplinaranzeige der disziplinaraufsichtführenden Stelle voraus (§ 41 DG.EKD).

Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist keine Amtspflichtverletzung (§ 3 Abs. 2 DG.EKD). Hierfür ist mit der Lehrbeanstandung (Art. 129) ein gesondertes Verfahren vorgesehen.

## **IV. Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Absatz 3)**

Die Bildung eines eigenen kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts ist durch Absatz 3 zwingend vorgegeben. Das Kirchengericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Angesichts der geringen Anzahl von Verfassungsstreitigkeiten ist die Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbunden. Sowohl die Vorgängerkirchen als auch die VELKD hatten bzw. haben ebenfalls eine verbundene Gerichtsbarkeit.

Das Kirchengericht besteht aus zwei Kammern (§ 1 Abs. 2 VerfVwGG). Beide Kammern sind gleichberechtigt auch für Verfassungsstreitigkeiten zuständig. Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei rechtskundigen beisitzenden Mitgliedern sowie jeweils einem ordinierten und einem nicht ordinierten beisitzenden Mitglied (§ 2 Abs. 1 VerfVwGG). Das VerfVwGG sieht keine unterschiedliche Besetzung für Verfassungs-

*und Verwaltungsstreitigkeiten vor. Dies würde dem Ziel der verbundenen Gerichtsbarkeit widersprechen.*

*In zweiter Instanz entscheidet über die Revision in Verwaltungssachen das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD. Die Revision bedarf der Zulassung (§ 8 VerfVwGG).*

## **V. Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und Disziplinargericht (Absatz 4)**

### 1. Übertragung

*Die Gerichtsbarkeit für mitarbeitervertretungs-rechtliche Streitigkeiten sowie für Amtspflichtverletzungen (Disziplinargerichtsbarkeit) kann auf die EKD übertragen werden. Absatz 4 eröffnet diese Möglichkeit entsprechend § 57 Abs. 1 Satz 3 MVG.EKD bzw. § 47 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD.*

*Die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten haben bestimmt die Ev. Kirche in Mitteldeutschland, die Ev. Landeskirche Anhalts und Ev.-reformierte Kirche. Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer beim Kirchengerecht der EKD haben darüber hinaus bestimmt die Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Ev. Kirche von Westfalen.*

*In mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten wird ein eigenes Kirchengerecht für den Bereich der Nordkirche vorgehalten. Gegen eine Übertragung auf das Kirchengerecht der EKD spricht, dass neben dem MVG.EKD vor allem nordkirchliches Arbeits- und Tarifrecht (TV KB [bisher KAT bzw. KAVO.MP] und KTD) zur Anwendung kommt.*

*Dagegen wurde die Disziplinargerichtsbarkeit zum 1.1.2022 auf die EKD übertragen. Das kirchliche Dienstrecht ist inzwischen EKD-weit vereinheitlicht (PfdG.EKD und KBG.EKD) und findet auch in der Nordkirche Anwendung. Dies gilt auch für das Disziplinarrecht (DG.EKD). Ein gemeinsames Disziplinargericht dient der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung, insbesondere in der Beurteilung disziplinarrechtlicher Vergehen. Vor dem Hintergrund der Rechtsvereinheitlichung sprechen auch konfessionelle Gründe nicht mehr für eine Beibehaltung einer eigenen Disziplinargerichtsbarkeit. Mit dem Disziplinarhof ist die zweite Instanz bereits bei der EKD angesiedelt. Die bisherige Trennung in einen lutherischen und einen unierten/reformierten Senat wurde dort inzwischen aufgehoben (vgl. § 47 Abs. 3 DG.EKD).*

### 2. Kirchengerecht für mitarbeitervertretungs-rechtliche Streitigkeiten

*Das Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist zuständig in Angelegenheiten der betrieblichen Mitbestimmung. Es besteht aus drei Kammern für den Bereich der kirchlichen Körperschaften (§ 1 Abs. 2 MAVKiGG) und aus fünf Kammern für den Bereich der Diakonischen Werke (§ 1 RVO diakonische Kammern). Das Kirchengerecht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite (§ 1 Abs. 3 MAVKiGG).*

*In zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten der Kirchengerichtshof der EKD. Die Beschwerde bedarf der Annahme (§ 63 MVG-EKD).*

### 3. Disziplinargericht

*Bis zum 31.12.2021 wurde ein eigenes Disziplinargericht erster Instanz vorgehalten. Dieses bestand aus einer Kammer (§ 2 Abs. 2 DGErgG a.F.) mit einem vorsitzenden Mitglied, zwei ordinierten beisitzenden Mitgliedern und zwei nicht ordinierten beisitzenden Mitgliedern, davon mindestens einem rechtskundigen beisitzenden Mitglied (§ 3 Abs. 1 DGErgG a.F.). Bei Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten trat an die Stelle eines der ordinierten beisitzenden Mitglieder ein beisitzendes Mitglied aus der Laufbahngruppe der beschuldigten Person (§ 3 Abs. 2 DGErgG a.F.). Zum 01.01.2022 wurde das Disziplinargericht der EKD zum Disziplinargericht im ersten Rechtszug bestimmt (§ 2 DGErgG).*

## **VI. Richterinnen und Richter (Absatz 5)**

### 1. Richteramt

*Die Tätigkeit der Mitglieder der Kirchengerichte ist ein Ehrenamt (§ 9 Abs. 1 KiGG). Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (§ 6 Abs. 2 Satz 1). Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie legen dazu folgendes Gelöbnis ab (§ 7 Abs. 1 KiGG): „Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“ Mit dem Richter gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt. Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenleitung oder durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichts (§ 7 Abs. 2 KiGG). Für die Abnahme des Gelöbnisses ist keine Form vorgeschrieben. Sie erfolgt in der Regel mündlich, die Verpflichtung kann aber auch schriftlich erfolgen.*

*Zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchengerichte für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Entschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung (§ 9 Abs. 2 KiGG). Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach § 2 RiEntschVO.*

### 2. Präsidium

*Auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit ist auch die innere Organisation des Gerichtes den Richterinnen und Richtern vorbehalten. Dazu wird nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KiGG ein Präsidium gebildet. Wesentliche Aufgabe ist die Verteilung der Geschäfte bei mehreren Kammern. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgegeben regelt der Geschäftsverteilungsplan auch die Besetzung der Spruchkörper und die Vertretung.*

*Dem Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes gehört jeweils neben zwei rechtskundigen (vorsitzenden) Mitgliedern auch ein ordiniertes beisitzendes Mitglied an (§ 3 Abs. 2*

Satz 2 KiGG). Aufgrund des besonderen Besetzungsverfahrens besteht das Präsidium des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nur aus den Vorsitzenden der Kammern. Es gibt dort keine ordinierten bzw. weiteren rechtskundigen beisitzenden Mitglieder. Durch den Richterwahlausschuss wird ein vorsitzendes Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten des jeweiligen Kirchengerichtes bestimmt (§ 3 Abs. 1 KiGG). Diesem obliegt die Geschäftsführung.

### 3. Richterwahlausschuss

Die Richterinnen und Richter der Kirchengerichte werden durch einen Richterwahlausschuss gewählt. Seine Zusammensetzung ist im Richterwahlausschussgesetz geregelt. Er besteht aus sieben Mitgliedern (§ 2 Abs. 1 RiWahlG; vgl. Art. 127 Abs. 3 Satz 2 Verf.-Entwurf): fünf Mitgliedern der Landessynode, einem synodalen Mitglied der Kirchenleitung und einem hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Mehrheit der Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben (§ 2 Abs. 2 Satz 4 RiWahlG). Die Landessynode wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit (§ 2 Abs. 2 Satz 1 RiWahlG). Die übrigen Mitglieder werden im Lichte dieser Entscheidung durch die Kirchenleitung und das Kollegium benannt. Da es sich beim Richterwahlausschuss nicht um einen Ausschuss der Landessynode handelt (er wird auch in Art. 84 Abs.1, § 30 LSynGeschO nicht aufgeführt), sondern um ein eigenständiges Gremium, ist eine synodale Bestätigung der benannten Mitglieder nicht erforderlich.

Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen (§ 1 Abs. 2 RiWahlG). Bei der Wahl der Mitglieder des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist der Richterwahlausschuss an die Vorschläge der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gebunden (§ 1 Abs. 3 RiWahlG, § 3 Abs. 1 MAVKiGG).

### 4. Mitglieder der Kirchengerichte

Mitglieder der Kirchengerichte müssen Kirchenmitglied sein und dürfen das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 5 Abs. 1 KiGG). Bei der Berufung sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 3 GeschlGerG).

Mitglied der Kirchengerichte kann nicht sein, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes angehört (§ 5 Abs. 2 Satz 1 KiGG). Die Anordnung der Inkompatibilität von kirchenleitenden Aufgaben und der Ausübung des Richteramtes ist Ausdruck des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gewaltenteilung. Auch die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle der Kirchengerichte sind vom Richteramt ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KiGG). Dies ergibt sich daraus, dass diese den fachlichen Weisungen der vorsitzenden Richterinnen und Richter unterliegen. Auch nach staatlichem Recht dürfen Angestellte eines Gerichts nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden (§ 21 Abs. 3 ArbGG).

Spezialgesetzlich werden weitere Personengruppen ausgenommen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 KiGG):

- Mitglied des kirchlichen Verwaltungs- und Verfassungsgerichtes kann nicht sein, wer einem Leitungsgremium des Kirchenkreises angehört (Kirchenkreissynode oder Kirchenkreisrat) (§ 2 Abs. 3 Satz 1 VerfVwGG). Außerdem sind entsprechend Art. 49 Abs. 1 und

*Art. 81 Abs. 1 Verfassung alle Mitarbeitenden einer Kirchenkreisverwaltung und des Landeskirchenamtes vom Richteramt ausgeschlossen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 VerfVwGG).*

- *Die vorsitzenden Richterpersonen des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten dürfen nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie stehen (§ 58 Abs. 2 MVG.EKD).*

*Die vorsitzenden Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KiGG, § 54 Abs. 5 DG.EKD; § 58 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD). Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium mit der ersten Prüfung und den anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz)*

## 5. Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

*Auch die Mitglieder des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten sind alle durch den Richterwahlausschuss zu wählen. Aufgrund der veränderten verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt die Benennung der beisitzenden Richterinnen und Richter nicht mehr unmittelbar durch die Dienstnehmer- und Dienstgeberseite (so § 9 Abs. 3 KGMVG.NEK; vgl. Art. 117 Abs. 3 Satz 2 Verf.NEK). Der Richterwahlausschuss ist aber an die Vorschläge der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite gebunden (§ 1 Abs. 3 RiWahlG, § 3 Abs. 1 MAVKiGG).*

*Nach § 58 Abs. 3 MVG.EKD (§ 3 Abs. 2 Satz 1 MAVKiGG) soll für die Berufung der vorsitzenden Mitglieder ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, so kann eine Wahl auch ohne Vorliegen eines Vorschlags erfolgen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 MAVKiGG). Nach § 58 Abs. 4 MVG.EKD werden die beisitzenden Mitglieder jeweils auf Vorschlag der Dienstnehmer- oder der Dienstgeberseite bestimmt. Vorschlagsberechtigt sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 MAVKiGG das Landeskirchenamt und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (vgl. § 55 Buchstabe e MVG-EKD). Für die diakonischen Kammern liegt das Vorschlagsrecht bei den Diakonischen Werken – Landesverbänden und den bei diesen gebildeten Gesamtausschüssen (Arbeitsgemeinschaften) der Mitarbeitervertretungen (§ 3 Abs. 5 MAVKiGG).*

*Die vorsitzenden Richterpersonen des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche oder Diakonie stehen (§ 58 Abs. 2 MVG.EKD). Für die jeweils von der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite vorgeschlagenen beisitzenden Richterinnen und Richter bestehen keine weiteren Beschränkungen. Insbesondere müssen sie nicht in einem kirchlichen Beschäftigungsverhältnis stehen (anders §§ 9 Abs. 3, 9b Abs. 5 und 6 KGMVG.NEK).*

## 6. Stellvertretungen

*Für die Mitglieder der Kirchengerichte sind jeweils auch Stellvertretungen zu bestimmen. Am Verfassungs- und Verwaltungsgericht sind durch den Richterwahlausschuss zwei Stellvertretungen zu wählen (§2 Abs. 2 VerfVwGG). Für beide Kammern können die gleichen Stellvertretungen bestimmt werden.*

*Am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist nur ein stellvertretendes Mitglied vorgesehen (§ 58 Abs. 1 Satz 5 MVG.EKD). Die Stellvertretung erfolgt hier nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes durch die Mitglieder der anderen Kammern*

des Kirchengerichtes (§ 1 Abs. 4 MAVKiGG). Es werden also keine gesonderten stellvertretenden Mitglieder gewählt.

## 7. Beendigung des Amtes

Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte können gegen ihren Willen nur in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden (vgl. Art. 127 Abs. 3 Verf.-Entwurf). Zur Beendigung und zum Ruhen des Amtes trifft § 13 KiGG nähere Regelungen.

## **VII. Verfahrensrecht (Absatz 6)**

Das Verfahren vor den kirchlichen Gerichten wird durch Kirchengesetz geregelt (oben A III 2).

Das KiGG enthält allgemeine Vorschriften über die mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme (§ 16), die Ordnung der Sitzung (§ 17), die Form und Verkündung der Entscheidungen (§ 18), Zustellungen (§ 19), die Verweisung (§ 20), Bevollmächtigte und Beistände (§ 21), Verfahrenskosten (§ 22), die Entschädigung für Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige (§ 23) und Zwangsmaßnahmen (§ 24). Auf folgende Besonderheiten ist hinzuweisen:

Nach Art. 1 Abs. 3 geschieht Leitung in der Kirche „geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit“. Daher soll die mündliche Verhandlung mit einer Schriftlesung eröffnet werden (§ 16 Abs. 1 KiGG). Dadurch wird der besondere Charakter der Kirchengerichte hervorgehoben, dessen Mitglieder auch „an Schrift und Bekenntnis“ gebunden sind (Art. 128 Abs. 5). Nach § 21 KiGG müssen Verfahrensbevollmächtigte insbesondere Rechtsanwälte einer christlichen Kirche angehören, so auch § 14 Abs. 2 VwGG.EKD für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die entsprechende Bestimmung in § 61 Abs. 4 MVG-EKD wurde dagegen zum 1.1.2024 gestrichen. Danach ist für Rechtsbeistände in Mitarbeitervertretungsstreitigkeiten nun (als *lex specialis* abweichend von § 21 KiGG) keine Kirchenzugehörigkeit mehr vorgesehen.

§ 22 KiGG bestimmt die Gebührenfreiheit kirchlicher Gerichtsverfahren. Auch eine gerichtliche Festsetzung der Kosten der Beteiligten findet nicht statt. Durch Kirchengerichte erlassene Kostenfestsetzungsbeschlüsse wären im Übrigen auch keine vollstreckbaren Titel. Der Ausschluss staatlicher Zwangsmaßnahmen nach § 24 KiGG ist deklaratorisch. Urteile kirchlicher Gerichte können nicht mit staatlichem Zwang (z.B. Pfändung durch Gerichtsvollzieher) durchgesetzt werden, da es sich nach staatlichem Recht nicht um vollstreckbare Titel handelt. Aufgrund der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes können kirchenrechtliche Ansprüche aber im Klageverfahren vor staatlichen Gerichten geltend gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um sie zwangsweise durchsetzen zu können (BVerwG Urteil vom 25. November 2015 - 6 C 21/14; vgl. allgemein zur Durchsetzbarkeit kirchlicher Entscheidungen Hempel, ZevKR 2017, S. 293ff).

Alle kirchlichen Stellen sind den Kirchengerichten zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet (§ 14 Abs. 1 KiGG). Nach den Staatskirchenverträgen (und damit nach staatlichen Vorschriften) sind auch staatliche Stellen zur Amtshilfe verpflichtet. In Disziplinarverfahren sind die Amtsgerichte des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben (Art. 24 StKV Schleswig-Holstein, Art. 21 StKV Hamburg; jeweils Abs. 1 Nr. 2).

*Ergänzend finden die Vorschriften des staatlichen Prozessrechts Anwendung (oben A IV 3). Grundsätzlich enthält das kirchliche Prozessrecht eine eigenständige und vollumfängliche Regelung. Die Regelungen des staatlichen Rechts sollen die Durchführung des kirchlichen Rechts unterstützen, falls Lücken oder Unklarheiten bestehen. Keinesfalls aber findet dadurch das staatliche Recht automatische Anwendung in allen Fällen, die das kirchliche Recht (bewusst) nicht geregelt hat, für die es aber auch kein ergänzendes Regelungsbedürfnis gibt.*

## **C. weiterführende Hinweise**

### **I. Literaturhinweise**

*Hans Ulrich Anke, Organisation der Evangelischen Kirche, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, § 29, Rn. 62-67*

*Axel von Campenhausen/Heinrich de Wall, Religionsverfassungsrecht/Staatskirchenrecht, 5. Auflage 2022, § 36 (Der staatliche Rechtsschutz im kirchlichen Bereich)*

*Claus Dieter Classen, Religionsrecht, 3. Auflage 2021, § 16 (Religion und Justiz)*

*Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: Handbuch Evangelisches Kirchenrecht, § 31*

*Johannes Hempel, Kirchliches Selbstbestimmungsrecht und substantieller Rechtsschutz im Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 2017, S. 293-312*

*Wolfgang Rübner, Staatlicher Rechtsschutz gegen Kirchen und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, § 78*

*Peter Unruh, Religionsverfassungsrecht, 5. Auflage 2024, Rn. 209 – 225 (staatliche und religionsgemeinschaftliche Gerichtsbarkeit)*

*Heinrich de Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht, 6. Auflage 2022, § 41 (Die Gerichte der evangelischen Kirche)*

### **II. Kontakte**

*Geschäftsstelle der Kirchengerichte der Nordkirche  
Shanghaiallee 14, 20457 Hamburg  
Telefon (040) 369002-50; Fax (040) 369002-59  
geschaeftsstelle@kirchengerichte.nordkirche.de  
<http://kirchengerichte.nordkirche.de/>*

*Der Kommunikationsweg über E-Mail steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Per E-Mail können in gerichtlichen Verfahren weder Anträge noch Schriftsätze rechtswirksam eingereicht werden. Für die - ggfs. fristwährende - Wirksamkeit des Eingangs ist hier eine Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege zwingend erforderlich (§ 81 VwGO; § 496 ZPO). Nach der Rechtsverordnung zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Kirchengerichten können Schriftsätze durch Behörden oder Rechtsanwälte aber*

*auch an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete besondere elektronische Behördenpostfach der Geschäftsstelle der Kirchengerichte übermittelt werden.*

*Präsident des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts ist Herr Dr. Thomas Kuhl-Dominik, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Hamburg. Präsidentin des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist Frau Dagmar Raasch, vormals Direktorin des Arbeitsgerichts Neumünster.*

*In Hamburg ist auch das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht der nord- und ostdeutschen Bistümer der katholischen Kirche ansässig. <http://www.gkaq-hamburg.de/>*

### **III. Gerichtsentscheidungen**

*Entscheidungen der Kirchengerichte der Nordkirche werden in anonymisierter Form in der Online-Rechtssammlung ([www.kirchenrecht-nordkirche.de](http://www.kirchenrecht-nordkirche.de)) veröffentlicht. Die Rechtsprechung der Kirchengerichte der EKD ist über das Portal [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) zugänglich. Entscheidungen in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten werden teilweise auch in der Zeitschrift für Mitarbeitervertretungsrecht (ZMV) abgedruckt.*

*Die Rechtsprechung der Kirchengerichte der EKD wurde bis 2013 in der vom Kirchenrechtlichen Institut zusammengestellten Rechtsprechungsbeilage abgedruckt (jeweils als Beilage zu Heft 4 des ABl. EKD). In den Bänden 25 (1990), 41 (1996) und 46 (2000) der Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) sind zudem Fundstellenregister für die kirchliche Rechtsprechung enthalten.*